

Dienstanweisung

für die

Vorstände der Hauberggenossenschaften im Kreise Altenkirchen.

Vom 9. April 1890.

Auf Grund des § 34 der Haubergs-Ordnung für den Kreis Altenkirchen vom 9. April 1890 (Gef.-S. S. 55) wird unter Zustimmung des Schöffenrathes nachstehende Dienstanweisung für die Vorstände und Vorsteher der Hauberggenossenschaften im Kreise Altenkirchen erlassen.

I. Befugnisse des Vorstandes.

§ 1. Der nach § 18 der Haubergordnung von der Genossenschaftsversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem Vorsteher und zwei Beisitzern beziehungsweise, bei kleineren Genossenschaften von geringer Mitgliederzahl nach Beschuß der Genossenversammlung, nur einem Beisitzer.

§ 2. Die für die Wahl, Wahlsperiode, Dienstkosteneutschäidigung und Verpflichtung der Vorstandsmitglieder maßgebenden Bestimmungen enthält der § 18, diejenigen bezüglich der Dienstvergehen der § 35 der Haubergordnung.

§ 3. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes ergeben sich aus den Bestimmungen in §§ 19, 24 und 25, diejenigen der Beisitzer aus § 23 und diejenigen des Hauberg-Vorstechers aus den §§ 11, 20, 21, 25 und 27 der Haubergordnung.

Zur Ergänzung dieser letzteren wird hierdurch im Besonderen noch Folgendes bestimmt.

§ 4. Hinsichtlich der dem Vorsteher obliegenden Dienstgeschäfte wird im Speziellen Folgendes bestimmt.

Für jeden Hauberg ist vom Vorsteher ein Lagerbuch zu führen, welches in Folioformat anzulegen, in einen mit Lederrücken und Lederecken versehenen dauerhaften Papptumschlag einzubinden und mit Seitenzahlen zu versehen ist.

Zu demselben sind die anliegenden Formulare I und II zu verwenden. Formular I enthält den Nachweis des Gesamtbe-

— 14 —

stiges der Hauberg-Genossenschaft und den an denselben eintretenden Veränderungen in Beziehung auf Besitz und Benutzungsweise.

Formular II enthält den Nachweis der Anteile der einzelnen Hauberggenossen.

Überall da, wo die vorhandenen Lagerbücher dieser Form nicht entsprechen, oder etwa überhaupt ein Lagerbuch noch nicht geführt sein sollte, ist dasselbe sofort, und zwar bei Vermeidung von Executivstrafen binnen längstens 9 Monaten nach dem Straftreten dieser Instruktion von dem Vorsteher neu anzulegen.

Ein neu angelegtes Lagerbuch ist während eines Zeitraums von 4 Wochen in der Wohnung des Vorsteher's zur Einsicht der Beteiligten, welche hiervon zweimal in ortüblicher Weise zu benachrichtigen sind, offen zu legen und demnächst durch Genossenschaftsbeschluß festzustellen.

Dieser Feststellungsbeschluß ist auf Seite 1 des Formulars I des Lagerbuchs einzutragen und vom Vorstande durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Der Vorsteher ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Lagerbuch bezüglich der Eigentumsnachweise mit dem Grundbuche und der Grundsteuer-Mutterrolle in vollständige Uebereinstimmung gebracht, und in solcher erhalten wird.

Zu diesem Zwecke hat derselbe vorerst den Besitzstand der einzelnen Hauberggenossen, wie er sich artikelfweise fortlaufend auf Formular II darstellt, den Angaben der einzelnen eingetragenen Eigentümern gemäß zu vervollständigen. Ist dies geschehen, dann hat der Vorsteher einen Auszug aus dem Lagerbuche, der den Besitzstand der einzelnen Hauberggenossen nachweist, unter Benutzung des neuen Formulars II an das zuständige Amtsgericht mit der Bitte einztreten, die Uebereinstimmung mit dem Grundbuche darnach zu prüfen, etwaige fehlende Angaben, namentlich bezüglich der Nummern der einzelnen Anteile und die Colonne 2 zu ergänzen, die ermittelten Abweichungen gegen den grundbuchmäßigen Besitzstand zu konstatiren, sowie diejenigen Eigentümmer zu bezeichnen, welche überhaupt ihren Grundbuchartikel bezüglich ihrer Hauberganteile noch nicht berichtigen lassen.

Die letzteren sind vom Vorsteher darauf aufmerksam zu machen, daß ohne Eintragung des Eigentumsumberganges eine Beräuberung und Verfälschung der Hauberganteile nicht stattfindet, der frühere noch eingetragene Eigentümmer vielmehr zur Ausübung dieser Rechte noch in der Lage sei, weshalb es in ihrem eigenen Interesse liege, ihren Grundbuchartikel nach Maßgabe des Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 30. Mai 1873 und der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, sowie des Gesetzes über den Eigentumserwerb von denselben Tage berichtigen zu lassen, während

Konstatierte Differenzen zwischen Grund- und Lagerbuch von den betreffenden Interessenten beglichen werden müssen.

Um für die Zukunft vergleichende Differenzen zu vermeiden, wird Folgendes bestimmt:

Die Hauberggenossen haben dem Vorsteher alle Veränderungen in dem Eigenthume ihrer Anteile anzugeben, welche derselbe, sobald ihm der Eigenthumswechsel glaubhaft nachgewiesen ist, im Lagerbuche einzutragen hat.

Diese glaubhafte Nachweisung wird im Falle einer freiwilligen Veräußerung nur durch die grundbuchamtliche Benachrichtigung über erfolgte Besitzveränderung gefestigt. Da die Amtsgerichte zu solchen Benachrichtigungen verpflichtet sind, so ist, wenn die Zustellung übersehen sein sollte, solche sofort zu erinnern.

Die dem Vorsteher vom Amtsgerichte zugehörenden Benachrichtigungen, über Eigenthumsveränderungen, welche im Grundbuche vermerkt sind, hat der Vorsteher wie Dokumente zu behandeln und sorgsam in ein besonderes Aktenstück einzuhüften, welches als Anhang zum Lagerbuche zu betrachten ist.

II. Kassen- und Rechnungswesen.

§ 5. Für die dem Haubergvorsteher nach § 20 Riffer 7 der Haubergordnung obliegende Beaufsichtigung der Dienstführung des Haubergrechners in der Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens sind die in der Dienstanweisung für den Haubergrechner getroffenen Bestimmungen auch für den Vorsteher beziehungsweise für den Beisitzer maßgebend.

III. Verwaltung und Bewirthshäftung der Hauberge.

§ 6. Die Verwaltung der Hauberge geschieht zu Folge der §§ 13, 26 der Haubergordnung nach den für die Gemeindewaldungen des Regierungsbezirks Koblenz maßgebenden Vorschriften. Die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des generellen Betriebsplanes, der jährlichen Samungs-, Kultur- und Hüttungspläne erfolgt demnach nach der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. August 1839 und der für die Gemeinde-Vorsteherverwaltungsbeamten des hiesigen Regierungsbezirks unterm 16. August 1860 erlassenen Geschäfts-Anweisung unter Berücksichtigung der durch die Haubergordnung an diesen Bestimmungen getroffenen Abweichungen (vgl. § 27 Absatz 11 und § 29) und mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bürgermeisters und Gemeindevorstehers der Haubergvorsteher und an Stelle des Gemeindevorstandes resp. Gemeinderaths der Haubergvorstand tritt. — § 19 Riffer 4, § 20 Riffer 3, 4, § 21.

— 16 —

Die nach § 20 Ziffer 5 der Haubergordnung zu den Funktionen des Haubergvorstehers gehörige Absteckung und Mittheilung der nach dem Haubergungsplan den einzelnen Genossen zuzuteilenden Nutzungsflächen hat derselbe so zeitig vorzunehmen, wie es die Witterung gestattet, jedenfalls so rechtzeitig, daß das zum Schälen nicht bestimmte Raumholz rechtzeitig gehauen und aus dem Walde geschafft, oder wenigstens in geordnete Haufen gesetzt werden kann.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist seitens des Vorstehers dem Brennen des Haubergschlages oder dem Sengen desselben, wenn es ausnahmsweise gestattet ist, zuzuwenden, damit den zur Verhütung von Waldbränden gegebenen Vorschriften, insbesondere der §§ 44 und folgende des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 und den §§ 16 und 17 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 11. April 1882 (Reg.-Amtsbl. S. 83) überall in voller Ausdehnung nachgekommen werden kann.

Wegen der Beweidung der Hauberge hat der Vorsteher den Hirten an Ort und Stelle genau nach den Bestimmungen des Haubergungsplans zu instruieren, ihm den Weidegang vorzuschreiben und ihn in Ausübung der ertheilten Vorschriften häufig selbst zu kontrolliren.

Ebenso sind von dem Vorsteher die nach den allgemeinen Vorschriften über die Bewirthschaftung der Hauberge und nach dem Beschuß des Vorstandes (§ 19 Ziffer 5 der H.-O.) zulässigen Nebennutzungen, sobald von dem bezüglichen Vorstandsbeschluß dem Forstfachverständigen die vorgeschriebene Mittheilung gemacht ist, den darum nachsuchenden Genossen anzuweisen und die dafür etwa zu entrichtenden Vergütungen dem Haubergrechner zur Entnahme zu überweisen.

IV. Haubergschüthen.

§ 7. Für die Haubergschüthen ist gemäß § 25 Absatz 8 der Hauberg-Ordnung die Dienstinstuction für die Gemeinde-Forstschatzbeamten im Regierungsbezirk Coblenz vom 16. August 1860 (Amtsblatt-Beilage zu Nr. 35) mit der Maßgabe geltend

1. daß an Stelle des Gemeindevorstehers der Haubergsvorsteher,
2. an Stelle der Gemeindemitglieder die Haubergsgenossen,
3. an Stelle des Gemeindeoberförsters der Haubergsforstfachverständige treten.

V. Strafbefugnisse.

§ 8. Die Strafbefugnisse des Haubergsvorstehers regeln sich nach dem § 21 der Haubergsordnung.

— 17 —

Auf Anweisung des Vorstehers sind durch den Haubergrechner die Ordnungsstrafen und Geldbußen zur Genossenschaftsfälle einzuziehen, die Kosten für die im Zwangsweg ausgeführten Leistungen aus derselben vorchußweise zu zahlen.

Die Steuerkasse, welche die Grundsteuern von den Hauberggrundstücken erhebt, bildet die zuständige Vollstreckungsbehörde. An dieselbe sind von dem Vorsteher die Anträge wegen zwangswiseier Vertreibung von Strafen, Kosten und Geldleistungen zu richten, welche trotz Anwendung der dem Vorsteher zustehenden Zwangsmittel rückständig bleiben. (Siehe § 21 Absatz 4 d. H.-O.).

VI. Schöffenwahl.

§ 9. Der Haubergvorsteher betheiligt sich an der Wahl der Haubergschöffen (§ 27 d. H.-O.).

VII. Beisitzer.

§ 10. Die Besigkeiten und Obliegenheiten der Beisitzer, insbesondere zur Vertretung des Haubergvorstehers ergeben sich aus dem § 23 a. a. O. In Vertretungsfällen sind selbstverständlich für den Beisitzer die für den Haubergvorsteher ertheilten Dienstvorschriften ebenfalls verbindlich.

VIII. Dienstvergehen.

§ 11. Bei Dienstvergehen der Vorstandsmitglieder finden die in dem Gesetz vom 21. Juli 1852 und § 36 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bezüglich der Gemeindebeamten enthaltenen Vorschriften Anwendung. Es muß jedoch von dem Gemeinsum der Vorstandsmitglieder erwartet werden, daß sich jedes derselben den ihm aus der Verwaltung seines Ehrenamtes erwachsenden Geschäften mit selbstlosem Interesse und unparteiischer Strenge widmet und für das allgemeine Beste der Hauberggenossenschaft ersprießlich zu wirken sich angeleget sein läßt.